



ASAHI KARATE DŌ

e.V.

SATZUNG

(Beschlussfassung vom 16.01.2017)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Mitgliedschaft	3
§ 5 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 6 Austritt	4
§ 7 Disziplinarmaßnahmen	4
§ 8 Beiträge und Gebühren	5
§ 9 Vereinsgremien	5
§ 10 Stimmrecht und Wahlen	5
§ 11 Satzungsänderungen	6
§ 12 Mitgliederversammlung	6
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 14 Vereinsvorstand	7
§ 15 Abteilungsleiter	8
§ 16 Jugendarbeit	8
§ 17 Kassenprüfung	8
§ 18 Auflösung des Vereins	9
§ 19 Haftung	9
§ 20 Sonstiges	9

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Asahi Karate Dō“ und hat seinen Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Er soll dort in das Vereinsregister eingetragen und sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ [„e. V.“] versehen werden.

§ 2 Zweck

Der Asahi Karate Dō sieht seine Aufgabe in der Förderung und ganzheitlichen Lehre des Wadō-Ryū Karate Dō in seinen physischen wie auch psychischen Aspekten sowie der damit einhergehenden Vermittlung japanischer Kultur und ihrer Traditionen.

Der Verein unterstützt die sportliche und charakterliche Entwicklung seiner Mitglieder durch Leibesübungen, Lehrstunden und entsprechende ergänzende Veranstaltungen in seinen verschiedenen Abteilungen.

Er ist in politischer, konfessioneller und ethnischer Hinsicht neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Interessen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Alle Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke gebunden und laufend für diese zu verausgaben oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen. Der Nachweis über die Verwendung ist durch ordnungsgemäße Rechnungslegung zu erbringen. Erträge werden einer Rücklage zugeführt, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Der Vorstand sowie weitere mit Aspekten der Vereinsführung und Vereinsunterhaltung beauftragte Personen können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung pauschale Aufwandsentschädigungen erhalten. Über die Höhe der Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch zu unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind nach folgenden Gruppen definiert:

- Z) Gründungsmitglieder, Vereinsvorstand, Abteilungsleiter & Übungsleiter
- A) Ordentliche Mitglieder
- B) Jugendliche unter 18 Jahren
- C) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beginnt mit dem ersten des Monats, in dem der Beitritt seitens des Vorstandes bestätigt wird.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antragstellers sind diesem die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung anerkennt. Minderjährige haben ihrer Beitrittserklärung die Unterschrift des Sorgeberechtigten beizufügen.

Personen, die sich infolge ihrer Bemühungen um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte eines Mitglieds, sind aber von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- a) durch Austritt.
- b) durch Tod.
- c) durch Ausschluss.
- d) durch Auflösung des Vereins.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Mitgliederrechte. Bestehende Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur jeweils zum Ende eines Quartals möglich und muss dem Vorstand bis einschließlich zum ersten Kalendertag des letzten Quartalsmonats schriftlich mitgeteilt werden. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitglieds.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand kann infolge nachstehender Verstöße Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder sowie am Vereinsgeschehen teilnehmende Personen verhängen:

- a) nachweislich Schädigung des Ansehens des Vereins
- b) Handlungen wider den Interessen des Vereins
- c) unehrenhafte Handlungen
- d) Verstoß gegen die Satzung

Folgende Disziplinarmaßnahmen sind in Abhängigkeit des Verstoßes und dessen Grades unmittelbar anwendbar:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) zeitlich begrenzte Suspension von Vereinsaktivitäten
- d) Ausschluss aus dem Verein

Nach erfolgten Disziplinarmaßnahmen a) und b) ist das betroffene Mitglied schriftlich auf sein Fehlverhalten und die gegebenenfalls daraus resultieren Folgen hinzuweisen.

Das von den Disziplinarmaßnahmen c) und d) betroffene Mitglied ist schriftlich auf sein Fehlverhalten und die gegebenenfalls daraus resultieren Folgen hinzuweisen und zudem zwecks Anhörung zur Vorstandssitzung zu laden, um sich zu diesem Verhalten zu äußern. Des Weiteren steht dem betroffenen Mitglied nach Entscheidung durch den Vorstand die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, in welcher endgültig über den weiteren Verlauf entschieden wird.

Durch Nichterscheinen des betroffenen Mitglieds zur Anhörung verwirkt dieses seine Gelegenheit zur Stellungnahme, seinen Anspruch auf Berufung an die Mitgliederversammlung und gibt infolge dessen sein stillschweigendes Einverständnis zu sämtlichen Entscheidungen des Vorstandes.

§ 8 Beiträge und Gebühren

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung von Beiträgen und Gebühren in Geld entsprechend der jeweils geltenden Beitrags- und Gebührenordnung des Asahi Karate Dō, welche selbst nicht Bestandteil dessen Satzung ist. Die Höhe von Aufnahmegebühr sowie Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Über Änderungen und deren Fortbestand entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung.

Die Aufnahmegebühr ist unmittelbar bei erfolgter Aufnahme in den Verein, der Mitgliedsbeitrag monatlich oder vierteljährlich im Voraus zu begleichen. Über Beitragsermäßigungen oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vereinsgremien

Der Verein verwaltet sich selbstständig mittels seiner folgend genannten Verwaltungsorgane:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Abteilungen
- D) Ausschüsse
- E) Jugendversammlung

§ 10 Stimmrecht und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich ausschließlich innerhalb ordnungsgemäß einberufener Vereinsgremien abgehalten. Die ordnungsgemäße Einberufung setzt die schriftliche Bekanntgabe über die Versammlung eines Vereinsgremiums an alle an dem jeweiligen Vereinsgremium teilnahmeberechtigten Vereinsmitglieder mit einem Vorlauf von mindestens 18 Tagen durch den Vereinsvorstand voraus.

Jedes anwesende, volljährige Vereinsmitglied erhält eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmen ist ausgeschlossen. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit wird eine Stichwahl abgehalten. Ergibt dieser zweite Wahlgang erneut keine Stimmenmehrheit, so hat der Vorsitzende des tagenden Vereinsgremiums das Los zu ziehen.

Das ordnungsgemäß einberufene Vereinsgremium ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender Stimmen uneingeschränkt beschlussfähig.

Der Vereinsvorstand wird alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung bestimmt. Einst gewählt bleibt er bis zur Mitgliederversammlung nach erneuten 4 Jahren im Amt oder bis er entweder zurücktritt oder außerordentlich eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung abgehalten wird. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird den übrigen Vorstandsmitgliedern das Recht zuteil, das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit einer Ersatzperson zu besetzen.

§ 11 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können auf Mitgliederversammlungen mit einer $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrer Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung der Prüfung des Vorstandes und sind diesem mindestens 27 Tage vor dieser schriftlich zukommen zu lassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch Ihren hohen Repräsentationscharakter das oberste Vereinsgremium und mindestens einmal jährlich, vorzugsweise in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, abzuhalten. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist sie, wie unter § 10 *Stimmrecht und Wahlen* beschrieben, ordnungsgemäß einzuberufen. Anträge ohne Satzungsbezug sind mindestens 18 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen. Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand protokolliert.

Die Tagesordnung enthält regelmäßig folgende Punkte:

- Feststellung der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des Vorstandes
- Kassenbericht
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes, soweit diese fällig ist oder beantragt wurde
- Wahl der Kassenprüfer
- Vorlage des Haushaltsplanes
- Anträge
- Verschiedenes

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann ungeachtet des Zeitpunktes vom Vorstand mit Bekanntgabe des Anliegens für ihr Abhalten, wie unter §10 *Stimmrecht und Wahlen* beschrieben, einberufen werden.

Darüber hinaus hat auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder der Vereinsvorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der entsprechende Antrag hat hierfür Gründe und Zwecke, die eine außerordentliche Mitgliederversammlung rechtfertigen, und die entsprechende Tagesordnung zu enthalten.

§ 14 Vereinsvorstand

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand. Dieser besteht aus:

- A) dem ersten Vorsitzenden
- B) dem zweiten Vorsitzenden
- C) dem Kassenwart
- D) Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit & Medien

Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Träger der unter § 14 *Vereinsvorstand* dieser Satzung gelisteten Positionen A, B, C und D. Der Verein wird durch seinen ersten Vorsitzenden oder gemeinsam von zwei Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich, nach innen sowie nach außen vertreten.

Vorstandssitzungen sind mit Vorlauf von mindestens 7 Tagen einzuberufen. Bei Abstimmungen entscheidet auch hier die einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsvorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann Ordnungen verabschieden und bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen. Über Einführung oder Fortbestand einer neuen Ordnung entscheidet letztendlich die Mitgliederversammlung.

Ist eines der Vorstandsmitglieder verhindert, so wird es durch den ersten Vorsitzenden vertreten. Sollte dieser verhindert sein, tritt der zweite Vorsitzende an dessen Stelle.

§ 15 Abteilungsleiter

Die jeweiligen Abteilungsleiter sind verantwortlich für Organisation und Durchführung der Vereinsaktivitäten der Ihnen zugeteilten Gruppen. Sie verpflichten sich außerdem dazu, dem Vorstand über sämtliche vereinsrelevante Belange jederzeit Auskunft zu erteilen.

Trainer und Übungsleiter können nur mit Genehmigung des Vorstandes beschäftigt werden. Auch werden Umfang der Trainingszeit sowie Vergütung durch den Vorstand festgelegt.

§ 16 Jugendarbeit

Für die Interessenvertretung der jugendlichen Vereinsmitglieder gegenüber dem Vorstand halten diese jährlich eine Jugendversammlung, auf der sie auch einen Vereinsjugendwart wählen können. Dieser soll die Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder wahrnehmen und sie an den Vorstand kommunizieren.

Des Weiteren verpflichtet sich der Vereinsjugendwart, dem Vorstand über sämtliche vereinsrelevante Belange jederzeit Auskunft zu erteilen.

§ 17 Kassenprüfung

Auf jeder Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Sie sind gehalten, mindestens einmal jährlich unvermutete Kassenprüfungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht vorzunehmen. Die Prüfung kann sowohl durch einen der beiden Kassenprüfer allein, als auch durch beide Kassenprüfer erfolgen. Der Mitgliederversammlung ist ein abschließender Kassenbericht vorzulegen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht den in § 14 *Vereinsvorstand* dieser Satzung definierten Personenkreisen A, B oder C entstammen.

Der Aufforderung der Kassenprüfer zur Vorlage der Kassenbücher und der Belege hat der Kassenwart innerhalb 7 Tagen nachzukommen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Sakura e. V. Parchim, Meyenburger Straße 9, 19370 Parchim und ist auf die Verwendung für ausschließlich gemeinnützige, mildtätige Zwecke beschränkt.

§ 19 Haftung

Der Verein haftet nicht für die durch Teilnahme an oder Anwesenheit bei Sportveranstaltungen eingetretenen Unfälle und deren Folgen, ebenso nicht für den Verlust oder die Beschädigung zu Vereinsveranstaltungen mitgebrachter Kleidungsstücke oder sonstiger Gegenstände.

Insbesondere ist die Haftung des Vorstandes auf Fälle beschränkt, denen nachweislich grobe Fahrlässigkeit zugrunde liegt.

§ 20 Sonstiges

Sollten sich Umstände ergeben, denen in dieser Satzung keine besondere Regelung zugewiesen wurde, so entscheidet darüber der Vorstand.

Die vorliegende Satzung wurde per Beschlussfassung vom 16.01.2017 durch schriftliche Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen und trat alsdann unmittelbar in Kraft.

DER VEREINSVORSTAND



THOMAS WINKLER

LEA QUYEN LE

AYUMI WINKLER

LEONARD VINCENT VOELZ

DÜSSELDORF, 16.01.2017

